STADT BAD KISSINGEN

BERICHT

über die

34. Sitzung des Stadtrates am 28.06.2017

1. Stadt- und Verkehrsplanung

1.1. 19. Änderung des Flächennutzungsplans Anerkennung des Genehmigungsbescheids - Beschlussfassung

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid vom 04.05.2017 von der Regierung von Unterfranken genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte unter folgenden Auflagen:

1. Sofern die 19. Änderung neue Baugebiete darstellt, ist im Verfahren zur Aufstellung zukünftiger Bebauungspläne eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Werden dabei artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, kann der entsprechende Bebauungsplan nur dann in Kraft gesetzt werden, wenn auch die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung von diesen Verboten erfüllt sind.
2. In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist die Angabe der Rechtsgrundlage zu den gesetzlich geschützten Biotopflächen so zu korrigieren, dass die bisherige Angabe von Art. 13 d BayNatSchG a. F. durch Art. 23 BayNatSchG (i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG) ersetzt wird.
3. Im Flächennutzungsplan sind die Natura-2000-Gebiete nach der am 01.04.2016 in Kraft getretenen Bayerischen Natura 2000-Verordnung darzustellen.

Die Auflagen sind wie folgt zu werten:

Zu 1.: Durch Änderungen im Zuge der 19. Flächennutzungsplanänderung, die mit der Änderung von Bauflächen verbunden sind, die zum Verlust von Gehölzen, Brachflächen, Grünland u. Ä. führen, können Belange des besonderen Artenschutzes i. S. d. § 44 Abs.1 BNatSchG betroffen sein. Als planerische Vorentscheidung für die Entwicklung der Bauvorhaben ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sicherzustellen, dass ihnen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Durch die Auflage soll sichergestellt werden, dass die gegenständliche Flächennutzungsplanänderung und die daraus entwickelten Bebauungspläne nicht gegen höheres Recht verstoßen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird soweit gesetzlich gefordert bei der Erstellung von Bebauungsplänen durchgeführt.

Zu 2.: Bei dieser Auflage handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, welche keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung hat.

Zu 3.: In der Flächennutzungsplanänderung wurden bereits dem damaligen Verfahrensstand der Natura-2000-Verordnung entsprechend die Natura-2000-Gebiete, welche die FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) und die Europäischen Vogelschutzgebiete beinhalten, dargestellt. Die Abgrenzung der am 01.04.2016 in Kraft getretenen Natura-2000-Verordnung stimmt mit der bereits dargestellten Gebietsabgrenzung im Wesentlichen überein, wurde jedoch größtenteils an bestehende Grundstücksgrenzen angepasst. Diese Änderungen sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Da es sich um eine nachrichtliche Übernahme handelt hat diese Anpassung keine Auswirkungen auf das laufende Verfahren.

Die Auflagen sind vom Stadtrat durch Beschluss anzuerkennen. Die Genehmigung der 19. Flächennutzungsplanänderung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:
Der Stadtrat beschloss, die Auflagen zum Bescheid der Regierung von Unterfranken anzuerkennen und wie folgt umzusetzen:
Zu 1.: Im Verfahren zukünftiger Bebauungspläne, welche sich auf die in der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten neuen Baugebiete beziehen, werden soweit gesetzlich gefordert spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt.
Zu 2.: Die Angabe der Rechtsgrundlage zu den gesetzlich geschützten Biotopflächen wird korrigiert, indem die bisherige Angabe von Art. 13 d BayNatSchG a. F. durch Art. 23 BayNatSchG (i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG) ersetzt wird.
Zu 3.: Unter Beachtung der am 01.04.2016 in Kraft getretenen Bayerischen Natura 2000-Verordnung werden die Natura-2000-Gebiete nachrichtlich übernommen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

2. Nationalpark Rhön - Beschlussfassung

Die Bayerische Staatsregierung hat das Ziel formuliert, einen dritten Nationalpark in Bayern auszuweisen. Dabei steht, neben den Regionen Donauauen, Spessart und Frankenwald auch das Gebiet der Rhön zur Debatte. Nach den bisher vorliegenden Unterlagen ist die Stadt Bad Kissingen in weiten Teilen insbesondere des Klauswaldes direkt von der Einrichtung eines solchen geplanten Nationalparks betroffen. Es sollen zwar nur Staatswald-Flächen dafür ausgewiesen werden, jedoch ist eine direkte Betroffenheit der Gemarkung der Stadt Bad Kissingen durch die Pläne der Staatsregierung gegeben. In den letzten Monaten fanden intensive öffentliche Diskussionen und ein Informationsaustausch zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den betroffenen Kommunen sowie der Bevölkerung in der Region statt. Am Freitag, 23. Juni 2017 fand in Stangenroth eine Informationsveranstaltung durch die Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, statt. Zu dieser Informationsveranstaltung waren die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden im Bereich des Landkreises Bad Kissingen eingeladen. Der weitere Prozess im Zuge der Diskussion um die Ausweisung des dritten Nationalparks in Bayern soll jetzt als „moderierter Dialog“ der beteiligten Ämter mit den Gemeinden

und der Bevölkerung vor Ort weiter geführt werden. Eine Vorentscheidung über den Standort und die Festlegung für einen Nationalpark ist mit dieser Vorgehensweise noch nicht verbunden. Erst nach Abschluss dieses moderierten Dialoges sollen weitere Schritte eingeleitet werden, die dann in die endgültige Entscheidung über einen Nationalpark Rhön münden.
Aus Sicht des Ministeriums läuft das Verfahren in vier Phasen ab:

1. Gebiet identifizieren
2. Dialog mit der Region
3. Konzept entwickeln
4. förmliches Verfahren durchführen

Bis nach der Phase 3 ist ein Ausstieg aus dem Verfahren immer noch möglich. Zur Zeit befindet sich das Verfahren gegen Ende der Phase 2, im Dialogverfahren.
Für die Phase 3 sollen nach Vorstellung des Ministeriums regionale Arbeitsgruppen gebildet werden, die an der Erstellung des Konzeptes mitwirken. So ist das Verfahren im Nachbarlandkreis Rhön-Gradfeld auch schon auf die Schiene gesetzt.
Nach wie vor gilt die Aussage im Ministerratsbeschluss, dass die Ausweisung nicht gegen dem Willen der betroffenen Regionen erfolgen soll. Wie genau dieses Votum aber gefasst und bewertet werden soll, dazu gibt es keine Festlegungen. Es sollen aber in jedem Fall in den betroffenen Kommunen entsprechende Beschlüsse der Gremien herbeigeführt werden.

Der Vorsitzende schlug vor, abweichend vom ursprünglichen Beschlussvorschlag zu beschließen, den Dialogprozess fortzusetzen unter der Maßgabe, das Ministerium zu ersuchen, zeitnah den Stadtrat im Rahmen einer Sitzung durch eine hochrangige Vertretung des Ministeriums zu informieren, damit offene Fragen geklärt werden können.

<u>Beschluss:</u>
Der Stadtrat beschloss, den Dialogprozess im Verfahren weiter fortzusetzen. Es soll im Rahmen einer kurzfristig einzuberufenden Stadtratssitzung ein/e Vertreter/in des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz für Informationen und Fragen zur Verfügung stehen. Im Anschluss kann über das weitere Verfahren entschieden werden.

Abstimmungsergebnis: 20 : 3

3. Winterdienst
Rückführung auf das gesetzliche Mindestmaß im Zuge der Haushaltskonsolidierung
hier: Gehwege/-bahnen am Beispiel des Stadtteils Garitz
- Nachprüfungsantrag versch. Stadträte vom 01.06.2017
- Beschlussfassung

In der Sitzung am 31.05.2017 hat der Bauausschuss folgenden Beschluss gefasst:
Die Verwaltung wird beauftragt, die möglichen Kosteneinsparungen, welche sich durch die Rückführung auf das gesetzliche Mindestmaß ergeben für das gesamte Stadtgebiet analog des Stadtteils Garitz auf Basis der 10 m-Regelung zu ermitteln. Anschließend erfolgt die Information des Stadtrates und der Bürger.
Die Reduzierung auf das ermittelte gesetzliche Mindestmaß (Winterdienst auf Gehwegen-/bahnen) ist im gesamten Stadtgebiet ab der Winterdienst-Saison 2018 / 2019 umzusetzen.
Die derzeit bestehende Sommerwegeregelung mit einer Beschilderung kann bestehen bleiben.
Die Risikoabwägung mit Haftungsübernahme der Stadt Bad Kissingen bleibt unverändert.

Zu diesem Beschluss haben 5 Mitglieder des Ausschusses mit Schreiben vom 01.06.2017 form- und fristgerecht einen Nachprüfungsantrag an den Oberbürgermeister gestellt. Beantragt wird, die sog. 10 m-Regelung nur am Hauptzugang des jeweiligen Grundstücks anzuwenden.
Diesem Antrag ist seitens der Verwaltung entgegen zu halten, dass bei dieser Regelung an zahlreichen Grundstücken Winterdienst durch die Stadt Bad Kissingen zu erledigen wäre, wo das derzeit nicht der Fall ist und insofern durch den Anlieger zu leisten ist. Dadurch würde der Konsolidierungsgedanke ad absurdum geführt. Das heißt, es käme durch die angedachte Modifizierung des Winterdienstes nicht zu einer Einsparung sondern zu einem deutlichen Mehraufwand für die Stadt Bad Kissingen. Auch würde diese Regelung nicht konform gehen mit den beitragsrechtlichen Regelungen, wonach ein Grundstück generell von allen Straßen erschlossen und beitragspflichtig ist, an denen es anliegt.
Deshalb sollte es aus Sicht der Verwaltung beim bisherigen Beschluss des Bauausschusses bleiben.

<u>Beschluss:</u>
Die Verwaltung wurde beauftragt, die möglichen Kosteneinsparungen, welche sich durch die Rückführung auf das gesetzliche Mindestmaß ergeben für das gesamte Stadtgebiet analog des Stadtteils Garitz auf Basis der 10 m-Regelung zu ermitteln. Anschließend erfolgt die Information des Stadtrates und der Bürger.
Die Reduzierung auf das ermittelte gesetzliche Mindestmaß (Winterdienst auf Gehwegen-/bahnen) ist im gesamten Stadtgebiet ab der Winterdienst-Saison 2018 / 2019 umzusetzen.
Die derzeit bestehende Sommerwegeregelung mit einer Beschilderung kann bestehen bleiben.
Die Risikoabwägung mit Haftungsübernahme der Stadt Bad Kissingen bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis: 14 : 9

4. Sinnberg-Grundschule modulare Erweiterung des Schulgebäudes - Beschlussfassung

Die amtliche Schülerzahlprognose des staatlichen Schulamtes Bad Kissingen für den Schulstandort Sinnberg-Grundschule zeigt einen Anstieg der Schülerzahlen an. Der Migrationsanteil in der Schülerschaft liegt weit über 50%. Weiterhin ist der Anteil der nicht deutschsprachigen Schüler stark angestiegen. Dies führt zu einer Zunahme der Klassen.
Ab dem Schuljahr 2017/2018 werden 17 Klassen in der Sinnberg-Grundschule unterrichtet. Die dafür benötigten Räumlichkeiten sind nicht vorhanden und müssen bis Schuljahresbeginn zur Verfügung stehen.
Seit dem Schuljahr 2003/2004 nutzt die Sinnberg-Grundschule neben dem Hauptgebäude auch noch das ehemalige Telekomgebäude, Geschwister-Scholl-Platz 1 als Außenstelle. Im Schuljahr 2016/2017 konnten am Hauptsitz der Sinnberg-Grundschule 14 Klassen und in der Außenstelle 2 Klassen untergebracht werden. Eine Ausweitung der Nutzung der Außenstelle ist nicht möglich.
Demzufolge muss der Raumbedarf über eine andere Alternative gedeckt werden. Aus der Schülerprognose ist ersichtlich, dass der Raumbedarf auch zukünftig weiter ansteigt. (2018/2019 – 18 Klassen bis 2022/2023 – 20 Klassen) Im näheren Umgriff stehen mietweise keine entsprechenden Räume zur Verfügung.
Als eine schnell umsetzbare Lösung haben sich modulare Erweiterungen erwiesen. Dazu wurden Gespräche mit Herstellern geführt, die Angebote kurzfristig vorlegen werden. Es ist vorgesehen, dass eine Einheit mit 2 Klassenräumen inklusive Sanitäreinheit angeschafft werden soll, die im Bereich des jetzigen Parkplatzes auf dem Schulgelände aufgestellt werden könnte. Diese können gemietet oder käuflich erworben werden. Dazu werden entweder überplanmäßige Aufwendungen für Miete und Anschluss für Ver- und Entsorgung anfallen oder aber überplanmäßige Auszahlungen im Fall eines Kaufes für den Erwerb und ebenfalls den Anschluss an Ver- und Entsorgung. Die Verwaltung hat die Kosten mit 120.000 bis 150.000 € geschätzt. Die entsprechenden Angebote werden bis zur Sitzung vorliegen.
Zur Haushaltsaufstellung (im Juli 2016) des Haushaltsjahres 2017 konnte noch nicht abgesehen werden, dass ein solch erheblicher Zuzug die Schülerzahlen derart ansteigen lassen würde. Demzufolge konnten diese Aufwendungen im Haushalt nicht berücksichtigt werden.
Damit die Umsetzung bis zum Schuljahresbeginn (12. September 2017) reibungslos vollzogen werden kann, benötigt die Verwaltung einen entsprechenden Handlungsspielraum.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschloss, für die Sinnberg-Grundschule eine räumliche Erweiterung im Wege eines modularen Anbaues zu erwerben. Das günstigste Angebot soll berücksichtigt werden.
2. Die erforderlichen überplanmäßigen Aufwendungen für das Leasing wurden genehmigt. Die Mehraufwendungen beim THH 11 werden durch Mehrerträge der Gewerbesteuer gedeckt.
3. Die Verwaltung wurde zum Abschluss entsprechender Verträge ermächtigt.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

5. Grundsatzentscheidung bzgl. Weiterführung der Wirtschaftsförderung für die Stadt Bad Kissingen - Beschlussfassung

Seit dem Vertragsende des Wirtschaftsförderers Michael Wieden ist die Stelle der Wirtschaftsförderung bei der Stadt Bad Kissingen unbesetzt. Die Stelle wurde zunächst wieder im Wege einer geplanten Beauftragung eines externen Unternehmens vorgesehen. Eine entsprechende Ausschreibung zeigte relativ wenig Resonanz (trotz bundesweiter Ausschreibung in FAZ und SZ) und führte letztlich nicht zum Erfolg, weil der Stadtrat sich auf keinen der Bewerber einigen konnte.
Es hat sich bei dieser Ausschreibung gezeigt, dass das nachgefragte Angebotsprofil (kommunale Wirtschaftsförderung) nur von wenigen Agenturen bzw. Freiberuflern abgedeckt wird.
In der Beratung in der Sitzung ergab sich der Wunsch des Stadtrates, in einer Stadtratsklausur die Randbedingungen, Gegebenheiten und möglichen Ziele der städtischen Wirtschaftsförderung unter Moderation eines externen Fachmanns grundsätzlich zu beleuchten und festzulegen.
Am 20. Juni 2017 fand die diesbezügliche Veranstaltung mit dem Wirtschaftsförderer des Landkreises Starnberg, Christoph Winkelkötter, statt. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Stadt Bad Kissingen eine Wirtschaftsförderung-Stelle besetzen sollte. Voraussetzung ist aber zwingend, dass ein Konzept erstellt wird, das die Ausgangslage definiert und die Ziele und Aufgaben der Wirtschaftsförderung klar vorgibt. Dieses Konzept muss vom Stadtrat erarbeitet und beschlossen werden. Zur Erstellung dieses Konzeptes und bei der folgenden Personalausschreibung hat Herr Winkelkötter seine Unterstützung angeboten. Darüber hinaus muss dazu ein externes Büro mit der Datenerhebung etc. beauftragt werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind vorhanden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss, grundsätzlich die Aufgabe der Wirtschaftsförderung bei der Stadt Bad Kissingen anzusiedeln. Vor einer entsprechenden Ausschreibung soll ein Wirtschaftsförderungskonzept erstellt werden, dass die Handlungslinien der Wirtschaftsförderung vorgibt. Zur Mitwirkung an der Erstellung dieses Konzeptes wurde Herr Christoph Winkelkötter beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

6. Tiefbau

6.1. Neue Altstadt; Fußgängerzone Statusbericht 2. Quartal 2017 - Information

Die aktuellen Aufgaben im Projekt Neue Altstadt wurden erläutert. Dabei wurde über den jeweiligen Projektstand in den einzelnen Objektplanungen informiert. Im Bereich der Kanalplanung wurde anhand einer Präsentation die Sanierung der gemauerten Ei-Profile gezeigt. Daneben wurde die 3D-Vermessung der Kanalbauwerke anhand einer Animation vorgeführt.
Im Bereich der Eigentümerberatung wurde die Vorgehensweise und der Inhalt der Eigentümerberatung vorgestellt. Anhand eines Beispiels wurde die Komplexität zu den einzelnen Anwesen erläutert.
Über die Kostensituation und den Zeitplan wurde informiert.